

Erläuterungen

zu der Zählkarte für Ermittlungsverfahren bei der
Staatsanwaltschaft/ Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht/
Bayer. Obersten Landesgericht (Anlage 1)

I. Allgemeines

1. Für jedes Ermittlungsverfahren wird, unbeschadet des § 1 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung, zugleich mit der Eintragung in das Js-Register eine Zählkarte nach dem Muster der Anlage 1 der Anordnung angelegt. In der Zählkarte sind auszufüllen:
 - a) Beim Eingang des Verfahrens die Kopfangaben A bis D sowie die Angaben in den Abschnitten E bis L;
 - b) nach Erledigung des Verfahrens (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Neben den Angaben A bis L müssen die Abschnitte N, O und Q in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt M (Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft) zutrifft.
2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik.
3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zutreffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehen-

den Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und Daten sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch eine Null auszufüllen. Z.B. ist der Tag des Eingangs der Akten bei der Staatsanwaltschaft (5. Mai 2005) wie folgt einzutragen:

0	5	0	5	2	0	0	5
Tag		Monat		Jahr			

- b) Sind offene Kästchen auszufüllen und reichen diese für die Ziffern der einzutragenden Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzusetzen.
4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. ein Verfahren wird wieder aufgenommen, das hinsichtlich eines Beschuldigten vorläufig eingestellt, hinsichtlich des anderen Beschuldigten nicht eingestellt war), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielfall also nur Position J 1). Bei Abschnitten, die mit Kleinbuchstaben unterteilt sind, sind dagegen alle zutreffenden Positionen auszufüllen. Für die Ausfüllung der Abschnitte F und O gelten im übrigen die besonderen Erläuterungen hierzu.
 5. Die Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Beschuldigten zutreffen (z.B. Abschnitt J, wenn nur gegen einen von mehreren Beschuldigten das Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt war).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Schlüsselzahl der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus der Anlage 8.

Zu B:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Beispiel:

Schlüsselzahl des Dezernats eines Staatsanwalts (nicht Jugendstaatsanwalt)

1	1	1	2
---	---	---	---

Zu C:

Die Nummerierung der Zählkarten richtet sich nach § 8 der Anordnung.

Zu D:

Die Js/OJs/ObJs-Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) In die ersten drei Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle der ermittelnden Staatsanwaltschaft; ist keine Abteilungsnummer vergeben, ist in das dritte Kästchen von links eine Null einzutragen;
- b) im vierten Kästchen von links - soweit nicht bereits eingedruckt - das Aktenregisterzeichen (RZ) "Js", "OJs" bzw. "ObJs";
- c) in die folgenden sechs Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nummer 3 Buchst. a der vorstehenden allgemeinen Erläuterungen zu beachten;

d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe des Aktenzeichens.

Beispiel für die Eintragung im Abschnitt D:

	1	2	Js				3	1	7	0	5
			RZ								

 = 12 Js 317/05

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft ist der Tag einzutragen, an dem die Anzeige oder der Antrag bei der Staatsanwaltschaft eingegangen oder die Anzeige zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Ist die Staatsanwaltschaft Einleitungsbehörde (vgl. Abschnitt K), so ist als Tag des Eingangs der Sache der Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (vgl. Abschnitt L) einzutragen.

Bei Trennung des Verfahrens oder im Falle des § 5 der Anordnung (Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft) ist der Tag des ersten Eingangs bei der Staatsanwaltschaft, nicht der Tag der Trennungsverfügung oder der Tag des Eingangs bei dem übernehmenden Dezernat maßgebend.

Bei Übernahme einer Sache von einer anderen Staatsanwaltschaft ist der Tag des Eingangs der Sache bei der übernehmenden Staatsanwaltschaft maßgebend.

Wird ein (vorläufig) eingestelltes Verfahren, für das die ursprünglich angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen ist (§ 6 der Anordnung), wieder aufgenommen, so ist der Tag der Wiederaufnahmeverfügung maßgebend.

Bei Verfahren, die zunächst gegen Unbekannt geführt wurden (UJs-Sachen), ist als Tag des Eingangs der Tag einzusetzen, an dem der Staatsanwalt die Eintragung eines Beschuldigten in das Js-Register verfügt hat.

Zu F:

In diesem Abschnitt ist unter Position F a ein Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel ist dem Sachgebietskatalog in Anlage 11 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung des Schlüssels ist das zuständige Sonderdezernat oder eine entsprechende Vorgabe des Staatsanwalts unter Berücksichtigung des Schwerpunktes im Ermittlungsverfahren.

Als "Wirtschaftsstrafsache" sind nur solche Ermittlungsverfahren zu erfassen, die Straftaten im Sinne des § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Als Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind diejenigen Ermittlungsverfahren zu erfassen, die Straftaten nach dem 13. Abschnitt des StGB zum Gegenstand haben.

Als Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25) sind alle Straftaten des 19. Abschnitts des StGB zu erfassen, die nicht den Sachgebieten 30, 40 oder 41 zuzurechnen sind. Die dem 22. Abschnitt des StGB angehörenden Straftaten des Betruges und der Untreue sind unter Sachgebiet 26 zu erfassen, soweit sie nicht unter den Sachgebieten 30, 40 oder 51 zu zählen sind.

Straßenverkehrsstrafsachen sind neben den typischen Straßenverkehrsdelikten (z.B. §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, § 21 StVG, §§ 1, 6 PflVG) insbesondere Straftaten nach §§ 222, 229, 240, 323a, 323c StGB, § 22 StVG, soweit sie im Straßenverkehr begangen wurden.

Zur Definition der Sachgebiete wird im Übrigen ergänzend auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) nebst Anlagen verwiesen.

Die Angaben zur "Organisierten Kriminalität" (Position F b) und zur "Jugendschutzsache" (Position F c) sind zusätzlich zu einer Eintragung unter Position F a anzukreuzen. Ob das Verfahren eine Jugendschutzsache betraf, ist nach §§ 26, 74b GVG zu beurteilen.

Zu G:

In diesem Abschnitt sind die Ermittlungsverfahren zu erfassen, die bisher als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Anordnung).

Zu H:

In diesem Abschnitt sind nur die durch die Staatsanwaltschaft angeordneten Abtrennungen zu erfassen. Dabei ist es unerheblich, ob das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte abgetrennt wurde oder ob bei einem Beschuldigten aus Zweckmäßigkeitsgründen die Abtrennung einzelner Straftatbestände erfolgte.

Zu J:

In diesem Abschnitt ist anzugeben, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt war.

Zu K:

Als Einleitungsbehörde ist die Behörde anzukreuzen, die zuerst mit den Ermittlungen befasst wurde. Wird ein Verfahren wieder aufgenommen, ist stets die Staatsanwaltschaft als Einleitungsbehörde anzukreuzen.

Zu L:

Als Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist der Tag einzutragen, an dem die Einleitungsbehörde (vgl. Abschnitt K) erstmals mit der Angelegenheit befasst wurde.

Bei Wiederaufnahme eines - auch vorläufig - eingestellten Verfahrens ist der Tag der Verfügung einzutragen, mit der das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft wieder aufgenommen worden ist.

Bei Verfahren, die zunächst gegen Unbekannt geführt wurden (UJs-Sachen), ist als Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens der Tag einzusetzen, an

dem der Staatsanwalt die Eintragung eines Beschuldigten in das Js-Register verfügt hat.

Zu M:

a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit derselben Staatsanwaltschaft für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Falle sind die Abschnitte N bis Q nicht auszufüllen.

b) Abschnitt M ist auch anzukreuzen, wenn

1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 4 Abs. 4 der Anordnung) oder sich die Zuordnung des Ermittlungsverfahrens in Abschnitt F (Sachgebiet, Organisierte Kriminalität oder Jugendschutzsache) ändert;
2. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ein Ermittlungsverfahren gemäß § 145 GVG übernimmt oder ein solches Verfahren unerledigt an die Staatsanwaltschaft (bei dem Landgericht) zur weiteren Bearbeitung zurückgibt (§ 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Anordnung);
3. die Staatsanwaltschaft ein Verfahren an ihre Zweigstelle(n) abgibt und umgekehrt oder ein Verfahren an die selbständige Amtsanwaltschaft am selben Ort abgibt und umgekehrt (§ 5 Abs. 2 Buchst. c und d der Anordnung);
4. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl der bisherigen Erhebungseinheit der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts M zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Erhebungseinheit genommen werden, wo sie eine

neue fortlaufende Nummer (Abschnitt C) erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B zu berichtigen;

5. das Verfahren von einem anderen Dezernat übernommen werden muss, weil der Staatsanwalt der zuständigen Erhebungseinheit an der Durchführung des Verfahrens rechtlich gehindert ist (z.B. bei begründeter Ablehnung, Ausschluss).

c) Bei Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft ist nicht Abschnitt M, sondern Position O v auszufüllen.

d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall der Erhebungseinheit der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts M in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Abs. 3 der Anordnung).

Beispiel:

Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 1109 gebildet. Dieser Erhebungseinheit werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher bei den Erhebungseinheiten 1105 bis 1107 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung schließt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 1105 bis 1107 auf die Erhebungseinheit 1109 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai unter Ankreuzen des Abschnitts M ab. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheit 1109 anzulegen.

Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, so ist sicherzustellen, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten der alten Erhebungseinheit und die Neuanlage der Zählkarten bei der neuen Erhebungseinheit im selben Monat durchgeführt werden.

Zu N:

In diesem Abschnitt sind alle Beschuldigten zu erfassen, für die im Abschnitt O ein Erledigungstatbestand einzutragen ist.

Zu O:

In diesem Abschnitt ist das Ermittlungsergebnis für jeden am Verfahren beteiligten Beschuldigten zu vermerken. Die Gesamtzahl der Erledigungen nach Abschnitt O muss mit der Zahl der Beschuldigten im Abschnitt N übereinstimmen. Bei jeder Erledigungsart ist die Zahl der Beschuldigten zu vermerken, auf die diese Erledigungsart zutrifft. Treffen bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zu (z.B. Anklage wegen bestimmter Straftaten zum Strafrichter und Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftaten, Positionen O a gg und O k), so ist das Ermittlungsergebnis für diesen Beschuldigten nur bei der Position zu vermerken, die nach der Buchstabenfolge zuerst in Betracht kommt (im Beispielsfall also bei Position O a gg).

Zu O d, O e und O f:

Ist ein Ermittlungsverfahren nach § 153a Abs. 1 StPO, nach § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG oder nach § 45 JGG vorläufig eingestellt worden, so ist die Zählkarte sogleich abzuschließen. Die Erledigung der Auflage, Weisung oder erzieherischen Maßnahme ist nicht abzuwarten. Wird das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen, so ist eine neue Zählkarte anzulegen und Abschnitt J entsprechend auszufüllen.

Zu O n und O o:

Bei Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage oder bei Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154d und § 154e StPO) ist die Zählkarte sogleich abzuschließen. Wird das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen, so ist eine neue Zählkarte anzulegen und Abschnitt J entsprechend auszufüllen.

Zu O u:

Diese Position ist auszufüllen, wenn das Verfahren, in welchem zunächst eine Straftat verfolgt wurde, insgesamt als Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörde abgegeben worden ist.

Zu O w:

Diese Position ist auszufüllen, wenn das Verfahren mit einem anderen, bei derselben Erhebungseinheit anhängigen Verfahren verbunden worden ist.

Bei Abgabe an eine andere Erhebungseinheit innerhalb der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Verbindung ist Abschnitt M anzukreuzen; bei der übernehmenden Erhebungseinheit ist eine neue Zählkarte anzulegen und in dieser nach Verbindung die Position O w auszufüllen.

Bei Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Verbindung ist nicht die Position O w, sondern die Position O v auszufüllen.

Zu P:

Als Einleitung von Maßnahmen der Gewinnabschöpfung sind solche Sicherstellungshandlungen der Staatsanwaltschaften anzusehen, die in Ermittlungsverfahren (z.B. bei Betrug, Geldwäsche, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln) zur Durchsetzung der Rückgewinnungshilfe oder einer zu erwartenden Entscheidung auf Verfall oder Einziehung ergriffen werden.

Zu Q:

Als Tag der Beendigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem der Staatsanwalt die in Abschnitt O erfasste Verfügung getroffen hat.

Wird das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte für die einzelnen Beschuldigten zu unterschiedlichen Zeiten erledigt, so ist der Zeitpunkt der letzten Erledigung maßgebend. Dies gilt auch, wenn bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zutreffen.